

RS Vfgh 1994/9/19 B1692/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1994

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Feststellung gemäß §54 FremdenG, daß der Beschwerdeführer - nach seinen Angaben ein Kosovo-Albaner - in den Staaten des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere im Kosovo oder einem Drittland, welches nicht Gewähr dafür biete, daß der Beschwerdeführer in die genannten Staaten weitergeschoben werde, nicht gemäß §37 Abs1 oder Abs2 FremdenG bedroht sei.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B1692.1994

Dokumentnummer

JFR_10059081_94B01692_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at